



Verordnung über die Militärversicherung (MVV)

Änderung vom xy. xy 2024

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 10. November 1993¹ über die Militärversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 2 Berufsmilitär, Zeitmilitär und Instruktoren des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes

¹ Als Berufsmilitär im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Gesetzes gelten:

- a. die Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten nach Artikel 47 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995² (MG);
- b. die Berufsoffiziers- und Berufsunteroffiziersanwärter und -kandidaten;
- c. die höheren Stabsoffiziere, die ihre Funktion oder ihr Kommando hauptamtlich ausüben und als dauernd im Militärdienst stehend gelten.

² Als Zeitmilitär im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 des Gesetzes gelten die Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten nach Artikel 47 Absatz 3 MG.

³ Als Instruktoren des Bundesamtes für Bevölkerungsschutzes im Sinne von Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 6 des Gesetzes gelten:

- a. der Leiter des Geschäftsbereich Zivilschutz und Ausbildung;
- b. die Leiter der Ausbildungsfachbereiche und Ausbildungsgruppen;
- c. die Bundesangestellten, die aufgrund ihrer Funktion Aufgaben eines Instructors wahrnehmen;

¹ SR 833.11

² SR 510.10

- d. die Instruktorenanwärter.

Art. 11 Abs. 1–3

¹ Als Spitaler nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes gelten inlandische Anstalten oder Abteilungen von solchen, die der stationaren Behandlung von Gesundheitsschadigungen oder der stationaren Durchfuhrung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen, unter dauernder arztlicher Leitung stehen sowie uber das erforderliche fachgemass ausgebildete Pflegepersonal und uber zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfugen.

² Als Kuranstalten nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes gelten Institutionen, die der Nachbehandlung oder Kur dienen, unter arztlicher Leitung stehen, uber das erforderliche fachgemass ausgebildete Personal und uber zweckentsprechende Einrichtungen verfugen.

³ Als Pflegeanstalten gelten Heime, die auf der kantonalen Pflegeheimliste im Sinne des Bundesgesetzes vom 18. Marz 1994³ uber die Krankenversicherung (KVG) aufgefuhrt sind.

Art. 12 Chiropraktoren, Hebammen, medizinische Hilfspersonen und Laboratorien

Chiropraktoren, Hebammen, Personen, die auf arztliche Anordnung hin Leistungen erbringen (medizinische Hilfspersonen), Organisationen, die medizinische Hilfspersonen beschaftigen, und Laboratorien, die nach den Artikeln 44–54 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁴ uber die Krankenversicherung (KVV) zugelassen sind, konnen auch fur die Militarversicherung tatig sein. Das Eidgenossische Departement des Innern (EDI) kann weitere medizinische Hilfspersonen bezeichnen, die im Rahmen der kantonalen Bewilligung fur die Militarversicherung tatig sein konnen.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a

¹ Fur die Ausgestaltung der Tarife sind sinngemass anwendbar:

- a. Artikel 43 Absatze 2 und 3 des KVG⁵;

Art. 13a Kostenermittlung und Leistungserfassung

Die Verordnung vom 3. Juli 2002⁶ uber die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshauser und Pflegeheime in der Krankenversicherung ist fur die in Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes genannten Spitaler und Kuranstalten sinngemass anwendbar. Die fachlich zustandigen Stellen des Bundes, der Verein Medizinaltarif-Kommission UVG und die Tarifpartner sind berechtigt, die Unterlagen einzusehen.

³ SR 832.10

⁴ SR 833.11

⁵ SR 832.10

⁶ SR 832.104

Art. 14 Abs. 4 und 5

⁴ Begibt sich die versicherte Person aus medizinischen Gründen in ein Spital ohne Zusammenarbeits- und Tarifvertrag nach Artikel 13c Absatz 1, so übernimmt die Militärversicherung die Kosten, die ihr bei der Behandlung in einem vergleichbaren Spital mit Zusammenarbeits- und Tarifvertrag erwachsen wären.

⁵ Medizinische Gründe nach Absatz 4 liegen bei einem Notfall vor oder wenn die erforderliche Leistung in keinem Vertragsspital angeboten wird.

Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 Einleitungssatz

¹ Der Abzug bei vorübergehender Unterbringung in einem Spital, in einer Abklärungsstelle oder Eingliederungsstätte beträgt pro Aufenthaltstag, ohne Eintritts- und Austrittstag:

² Der Abzug bei dauernder Unterbringung in einem Spital, einer psychiatrischen Klinik, einem Alters- und Pflegeheim oder einer ähnlichen Institution beträgt pro Aufenthaltstag:

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi